jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/3 86/02/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lita;
StVO 1960 §43 Abs1;
StVO 1960 §44 Abs1;
StVO 1960 §52 Z13b;

Rechtssatz

Ein beschildertes Halteverbot und Parkverbot verliert an einer einmündigen Querstraße seine Gültigkeit nicht; es muss nicht durch Verkehrszeichen mit den Zusatztafeln "Ende" und "Anfang" vor und nach der Einmündung erkennbar gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020045.X02

Im RIS seit

20.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at